

TC OENSINGEN



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Tennis-Club Oensingen" (nachstehend „TCO" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oensingen, auf der Gemeindesportanlage „Bechburg".

Art. 2 Der TCO bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der TCO ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4 Der TCO unterstellt sich der „Sportvereinigung Oensingen", ist aber für sich selbstständig.

2. Mitgliedschaft

a) Art der Mitgliedschaft

Art. 5 Der TCO umfasst folgende Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Junioren und Passivmitglieder.

Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, die älter als 20 Jahre sind.

Art. 7 Junioren werden zu Aktivmitgliedern, wenn sie im laufenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr erreichen. Bei Studenten und Lehrlingen bleibt der Juniorenstatus bis zur Beendigung der Ausbildung jedoch max. bis zum vollendeten 23. Altersjahr bestehen. Jugendliche können ab jedem Alter aufgenommen werden.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCO, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

b) Erwerb und Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Wer in den TCO eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglement.

c) Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 13 Aktivmitglieder und Junioren ab 16 Jahren sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Anbauanlage des TCO willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 17 Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt maximal Fr. 260.- pro Jahr. Er wird in diesem Rahmen von der Generalversammlung festgelegt.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Als weiteres Austrittskriterium gilt die Schlüsselerückgabe; ansonsten wird der Jahresbeitrag weiter erhoben. Wird vom Austretenden ein Schlüssel als verloren gemeldet, kann der Verein einen Betrag von Fr. 200.-- geltend machen.

Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCO zuwiderhandeln, welche dem Ansehen des TCO oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCO nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 20 Organe des TCO sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Ausserordentliche GV werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.

Mitglieder, die an der GV Anträge stellen wollen, haben diese spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

b) Der Vorstand

Art. 23 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 24 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, Beisitzer (1-3)
- Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art.25 Für den Tennisclub Oensingen zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier die alleinige Unterschrift.

Art.26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 27 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 28 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCO, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 29 Die Statuten können durch die GV revidiert werden.

Art. 30 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in der „Sportvereinigung Oensingen" sichergestellt werden, und die bestehenden Anlagen auf GB 2266 der Einwohnergemeinde Oensingen zufallen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Begründerversammlung vom 15.09.1977 angenommen und treten sofort in Kraft.

Revidiert an GV 1981

Revidiert an GV 1990

Revidiert an GV 1994

Revidiert an GV 1998

Revidiert an GV 2004

Revidiert an GV 2005

Der Präsident:

Max Misteli

Die Aktuarin:

Annemarie Jorns